

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1999

Geschäftszahl

96/07/0149

Rechtssatz

Der Anschlusszwang nach dem NÖ WasserleitungsanschlussG 1978 entsteht kraft generell-abstrakter Normsetzung durch Erlassung der Wasserleitungsordnung durch die Gemeinde und die damit bewirkte Aufnahme einer bestimmten Liegenschaft in den Versorgungsbereich mit der aus § 1 Abs 1 des NÖ WasserleitungsanschlussG 1978 daraus gesetzlich resultierenden Rechtsfolge.